

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KSO Strahl- und Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für die Bestellungen der **KSO Strahl- und Oberflächentechnik GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in Duisburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRA 11765 (nachfolgend „**Besteller**“) sowie für den gesamten Geschäftsverkehr mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „**Lieferanten**“) gelten ausschließlich die nachstehenden „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“ des Bestellers. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers bedarf.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Bestellungen, Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben wurden. Mündliche Bestellungen des Bestellers oder sonstige mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn diese vom Besteller in der zuvor genannten Form bestätigt wurden. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt die Verwendung von Telefax oder E-Mail.
- (2) Soweit die Bestellungen des Bestellers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Besteller hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Besteller.
- (3) Die Ausarbeitung und Erstellung von Angeboten, Voranschlägen etc. ist für den Besteller kostenfrei und verpflichtet den Besteller nicht zur Auftragserteilung. Angebote des Lieferanten müssen verbindlich und mit einer Annahmefrist von mindestens vier Wochen abgegeben werden.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung in einer Frist von mindestens drei Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Gleiches gilt für Änderungen von Produktionsspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens vier Kalendertage beträgt. Der Besteller wird dem Lieferanten die

jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird dem Besteller die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Bestellers gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (5) Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn er die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder behördlichen Eingriffen, nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird der Besteller in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- (6) Für die Auslegung international gebräuchlicher Vertragsformeln gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit sie nicht von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen. Sind in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgesetzt, ist die Ware in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Beschaffenheit zu liefern, und sofern DIN/EN oder ihnen gleichzusetzende Normen einschlägig sind, diese zugrunde zu legen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bis zur vollständigen Auftragsabwicklung ein Festpreis und bindend; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe im Preis enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den vereinbarten bzw. handelsüblichen Abzügen.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandsanschrift einschließlich Verpackung ein. Der Besteller ist berechtigt, die Beförderungsart zu bestimmen.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer des Bestellers, die Artikelnummer, Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Rechnungen sind dem Besteller getrennt von der Lieferung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Sollten eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Besteller verzögern, verlängern sich die in Abs. 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung, mindestens jedoch um eine Woche.
- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Besteller ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung/Leistung

und Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Abs. 4, sofern die Bedingungen des Lieferanten keine günstigeren Regelungen vorsehen.

- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin und/oder Lieferfrist) ist bindend. Ist als Lieferdatum eine Kalenderwoche angegeben, so gilt der jeweilige Montag, 12:00 Uhr, als vereinbarter Liefertermin.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei ist er auch verpflichtet, Angaben über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu machen. Weitergehende Rechte aus Verzug bleiben vorbehalten.
- (3) Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen und Teillieferungen bzw. Teilleistungen können vom Besteller zurückgewiesen werden. Die Anlieferungszeiten sind mit dem Besteller unbeschadet der vorstehenden Regelungen rechtzeitig vor der Lieferung abzustimmen.
- (4) Im Fall des Lieferverzuges stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Für den Fall, dass der Besteller Schadensersatz verlangt, wird eine auf derselben Lieferverzögerung beruhende und bereits geleistete Vertragsstrafe als Mindestschaden berücksichtigt und insoweit angerechnet.
- (6) Die Vertragsstrafe wird dem Lieferanten nach Rechnungsstellung berechnet und ist dem Besteller bis zur Schlusszahlung auch ohne ausdrückliche Erklärung vorbehalten. Der Lieferant ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nicht verpflichtet, soweit er nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- (7) Auch bei Annahme der verspäteten Lieferung behält sich der Besteller die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung vor.
- (8) Der Transport erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An allen vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigen-

tums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Bestellers vollständig an diesen zurück zu geben oder zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Besteller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig und für den Besteller unentgeltlich zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Besteller herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit diesem geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Im Übrigen erkennt der Besteller Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Die gelieferten Produkte und alle im Zusammenhang der Lieferung erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen, bestehenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Allgemein anerkannte Regelwerke von Verbänden, wie insbesondere DIN- oder ISO-Normen, sind einzuhalten.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Rechte auf Rücktritt und auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Mängelrüge durch den Besteller ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, ge-

rechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche.
- (5) Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche des Bestellers beginnt mit der Anlieferung beim Besteller, bei Lieferungen mit Aufstellung oder mit Montage oder bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme durch den Besteller und beträgt drei Jahre, soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist.
- (6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Bestellers bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (7) Verkauft der Besteller oder sein Abnehmer, welcher Unternehmer ist, oder ein sonstiger Dritter, welcher Unternehmer ist, den Liefergegenstand an einen Verbraucher und hat der Besteller, sein Abnehmer oder ein Dritter den Liefergegenstand als Folge seiner Mangelhaftigkeit zurücknehmen müssen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, bedarf es für die Mängelrechte des Bestellers gegenüber dem Lieferanten keiner Fristsetzung. In diesem Fall kann der Besteller vom Lieferanten unabhängig von den ihm sonst zustehenden Mängelansprüchen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sein Abnehmer oder sonstige Verkäufer in der Lieferkette im Verhältnis zu den Verbrauchern nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatten. In diesem Fall verjähren die Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten in zwei Jahren ab Ablieferung des Liefergegenstandes an den Abnehmer des Bestellers. Die Verjährung der Mängelansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten tritt in diesem Fall jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche des Verbrauchers bzw. seines Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an den Besteller abgeliefert hat.

§ 7 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen-, Sach- und Nutzungsausfallschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung, d.h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lie-

ferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder seiner Leistung – auch im Hinblick auf deren Nutzung oder Weiterveräußerung – keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Lizenzrechte etc.) verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen Verletzung von in Abs. 1 genannten Rechten erheben und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Besteller ist in diesem Fall außerdem berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten entfällt, sofern er nachweist, dass er die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

§ 9 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dem Besteller dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss dem Besteller – unbeschadet von Abs. 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion vorliegen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellungen sowie sämtliche ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und nach Vertragsschluss vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sämtliche in Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder sonst offenkundig sind. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Besteller zurückgeben. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zustande kommt oder bereits beendet ist.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung zum Besteller hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.
- (4) Für jeden Verstoß gegen vorstehende Pflichten des Lieferanten aus Abs. 1 bis 3 durch den Lieferanten kann der Besteller von diesem eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte behält sich der Besteller vor. Für den Fall, dass der Besteller aus demselben Rechtsgrund Schadensersatz verlangt, wird eine bereits

geleistete Vertragsstrafe als Mindestschaden berücksichtigt und insoweit angerechnet.

§ 11 Abtretung, Unterlieferanten

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dieses gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf dessen Aufforderung seine Unterlieferanten zu nennen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von dem Besteller gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- (3) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- und Scheckklagen) der Geschäftssitz des Bestellers; der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder lückenhaften Regelung tritt eine solche vollständige und zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit bzw. Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

(Stand: Februar 2017)